

---

## Personal- und Besoldungsverordnung für die Lehrpersonen an der Volksschule <sup>1</sup>

---

(Änderung vom 4. Juli 2023)

*Der Regierungsrat des Kantons Schwyz beschliesst:*

### I.

Die Personal- und Besoldungsverordnung für die Lehrpersonen an der Volksschule vom 10. Dezember 2022<sup>2</sup> wird wie folgt geändert:

#### § 4 Abs. 1

<sup>1</sup> Dem Schulträger steht für alle mit der Schule zusammenhängenden betrieblichen Aufgaben ein Schulbetriebspool zur Verfügung. Der Pool umfasst höchstens 1.7 Lektionen pro Klasse und pro Schulträger einen Sockel von vier Lektionen. Schulträger, welche sowohl Schulen auf Primar- als auch Sekundarstufe I führen, haben Anrecht auf je einen Sockel für jede Stufe.

#### § 5a Abs. 2 und 5 (neu)

<sup>2</sup> Der ICT-Pool umfasst höchstens 0.016 Lektionen pro Schulkind und pro Schulträger einen maximalen Sockel von sechs Lektionen. Schulträger, welche sowohl Schulen auf Primar- als auch Sekundarstufe I führen, haben Anrecht auf je einen Sockel für jede Stufe. Für den pädagogischen Support sind mindestens 0.005 Lektionen pro Schulkind und pro Schulträger ein Sockel von 1.5 Lektionen einzusetzen.

<sup>5</sup> Aufgaben im Rahmen des ICT-Pools sind:

- a) ICT-Leitung;
- b) Pädagogischer ICT-Support;
- c) Technischer First-Level-Support.

Der Second- und Third-Level-Support ist in der alleinigen Verantwortung der Schulträger und wird ausserhalb des ICT-Pools abgerechnet.

### II.

<sup>1</sup> Dieser Beschluss tritt auf den 1. August 2024 in Kraft.

<sup>2</sup> Er wird im Amtsblatt veröffentlicht und nach Inkrafttreten in die Gesetzssammlung aufgenommen.

Im Namen des Regierungsrates  
Der Landammann: André Rügsegger  
Der Staatsschreiber: Dr. Mathias E. Brun

---

<sup>1</sup> GS 27-13.

<sup>2</sup> SRSZ 612.111.